

**Entscheidungserhebliche Gründe**  
**zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V**  
**zur intravitrealen Medikamenteneingabe**  
**(Qualitätssicherungsvereinbarung IVM)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich zum 1. Januar 2025 auf Änderungen der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur intravitrealen Medikamenteneingabe (QS-Vereinbarung IVM)“ verständigt.

**Regelungshintergrund und -inhalt:**

Die QS-Vereinbarung IVM vom 1. Oktober 2014 wurde in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Indikationen in § 1, der fachlichen Befähigung (§ 3) sowie der Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach § 6 mehrfach geändert, zuletzt zum 1. Juli 2021.

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben entsprechend der Protokollnotiz zur QS-Vereinbarung IVM über eine Fortsetzung der ärztlichen Dokumentationsprüfung beraten und eine Verlängerung um zwei weitere Jahre, bis zum 31. Dezember 2026, vereinbart.

Folgende, eher redaktionelle Änderungen in der Qualitätssicherungsvereinbarung wurden vorgenommen:

Zum einen wird die Protokollnotiz Nr. 1 gestrichen. Hintergrund dafür ist, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen für die proliferative diabetische Retinopathie (PDR) keine Auffälligkeiten bei der Dokumentationsprüfung festgestellt haben.

Des Weiteren wird die Protokollnotiz Nr. 2 gestrichen und wörtlich, als verbindliche Vorgabe, in § 1 Abs. 1 als letzten Satz aufgenommen. Der Satz regelt, dass die Indikation einer nicht infektiösen Entzündung des posterioren Augensegments (Uveitis intermedia und/oder posterior) auch die IVM zur Prävention eines Rückfalls bei rezidivierender, nicht infektiöser Uveitis, welche den hinteren Augenabschnitt betrifft, umfasst.

Zudem werden die Fristen zur Dokumentationsprüfung in § 6 Abs. 2 gestrichen und als Protokollnotiz Nr. 1 in die QS-Vereinbarung aufgenommen.

**Inkrafttreten**

Die Änderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung IVM treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.